

HONORARORDNUNG der Volkshochschule Felde

Aufgrund von § 5 der Satzung für die kommunale Volkshochschule Felde vom 24.09.2015 hat die Gemeindevertretung Felde am 24.09.2015 folgende Honorarordnung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Die Honorare und der Umfang der Lehrtätigkeit werden von der Leitung der Volkshochschule mit den Kursleitern für die Dauer ihrer Tätigkeit (§ 5 der Satzung für die kommunale Volkshochschule Felde) schriftlich vereinbart.

§ 2 Höhe der Honorare

- (1) Die Honorare der Kursleiter betragen
 - a) für alle Unterrichtskurse (mit Ausnahme Musikunterricht) :

je Unterrichtseinheit (45 Minuten) bis zu	16,50 EURO
je Stunde (60 Minuten) bis zu	22,00 EURO
 - b) für qualifizierten Musikunterricht (Einzel- oder Kleingruppe)

je Stunde bis zu	24,00 EURO
------------------	------------
 - c) für Einzelvorträge und im Rahmen der Vortragsreihen

je Veranstaltung/ Veranstaltungsreihe bis zu	500,00 EURO
--	-------------
- (2) Für die Organisation und Betreuung von Studienfahrten wird bei Bedarf ein gesondertes Honorar vereinbart.
- (3) Fahrtkosten für auswärtige Kursleiter werden mit einer Pauschale in Höhe von 5,00 EURO pro Kurs pro Tag abgegolten. In begründeten Einzelfällen kann eine Pauschale von bis zu 7,00 EURO, max. 0,30 EURO/km, gewährt werden.
- (4) Das Honorar wird den Kursleitern nach Durchführung der Veranstaltung/en durch die Amtskasse auf ein anzugebenes Konto überwiesen.

§ 3 Abweichende Regelungen

- (1) Für Kursstunden, die die Lehrkräfte über die Vereinbarung hinaus ohne Zustimmung der Leitung der Volkshochschule zusätzlich abhalten, wird kein Honorar gezahlt.
- (2) Nimmt bis zum zweiten Veranstaltungstermin weniger als die in § 6 der Satzung für die Kommunale Volkshochschule der Gemeinde Felde festgesetzte Personenzahl am Kurs teil, kann die Volkshochschulleitung den Kurs absetzen. Der Kursleiter hat in diesen

Fällen lediglich einen Anspruch auf das Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.

- (3) Wenn zwei Kurse einer Lehrkraft zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (4) Für Kurse und Veranstaltungen, die von der Volkshochschule in Auftrag gegeben, aber nicht durchgeführt werden, kann ein Vorbereitungshonorar gezahlt werden. Es darf das Honorar für zwei Unterrichtseinheiten nicht übersteigen.
- (5) Ein abweichendes Honorar kann in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung durch die/den Bürgermeister/in vereinbart werden.

§ 4 Datenverarbeitung

Die Volkshochschule Felde, die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr sind nach § 8 der Satzung für die kommunale Volkshochschule Felde befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kursleiter und Referenten Verzeichnisse mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Honorarberechtigten nach dieser Honorarordnung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.

Felde, den 25.09.2015

Gemeinde Felde
Die Bürgermeisterin



i.V. Ulrich Hauschildt
1 stv. Bürgermeister

